



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 19.12.2019

Meldungsnummer: AB02-0000004299

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Clear Channel Schweiz AG Filiale Geroldswil

Clear Channel Schweiz AG Filiale Geroldswil

CHE-103.612.849

Chrummacherstrasse 2

8954 Geroldswil

Bewilligung für Nachtarbeit

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-005375

Betriebsstandort-Nr.: 65339402

Betriebsteil: Technischer Dienst Geroldswil: Bewirtschaftung von Leuchtplakatstellen der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), die aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht ausgeführt werden kann

Begründung: Technisch unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 1 ArGV 1)

Personal: 4 M, 1 F

Gültigkeit: 01.01.2020 – 31.12.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.